

Newsletter Februar 2014

Inhalt

1. Aktuelles	1
1.1 Grünes Licht für SEPA-Fristverlängerung	1
1.2 Kein Beitragszuschuss für GKV-versicherte Angehörige: neues Recht seit Jahresbeginn	1
1.3 Änderungen im Sachbezug	2
1.4 Rückmeldung des Gesamtentgelts bei Mehrfachbeschäftigten	2
1.5 Einkommensbescheinigungen jetzt auch elektronisch übermitteln	3
2. Rechtliches	3
2.1 GmbH-Serie: Familienname im Firmennamen	3
3. Termine	3
3.1 Lohn- und Gehaltsabrechnung	3
3.2 Jetzt anmelden: TK-Webinar zur Reisekostenreform 2014	4
4. Verschiedenes	4
4.1 Zahl des Monats: Nur acht Prozent der Berufstätigen wollen im Alter noch arbeiten	4
4.2 sv.net 14.0: Problem mit der "Gefahrenaristelle"	4
4.3 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht	4

Sehr geehrte Damen und Herren,

wer kann sich wie von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen? Was müssen Arbeitgeber beim Beitragszuschuss für Mitarbeiter und deren Angehörige beachten? Und wie lange wollen die Deutschen eigentlich arbeiten? Diese und weitere Themen finden Sie in der Februar-Ausgabe unseres Newsletters. Viel Spaß beim Lesen!

Freundliche Grüße
Ihr TK-Firmenkundenservice

Sie haben Fragen zu einem unserer Themen?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des TK-Firmenkundenservice helfen Ihnen gern weiter.

Telefon: 0800 - 285 85 87 60
(bundesweit gebührenfrei)
Fax: 040 - 85 50 60 56 66
E-Mail: firmenkunden@tk.de

1. Aktuelles

1.1 Grünes Licht für SEPA-Fristverlängerung

Schonfrist für Unternehmen: Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, die Frist für die SEPA-Umstellung um sechs Monate bis zum 1. August 2014 zu verlängern. Der Vorschlag soll bis Mitte Februar offiziell beschlossen sein.

Der Fristverlängerung müssen die EU-Finanzminister und das Europaparlament allerdings noch zustimmen. Doch das gilt als reine Formalität. Vertreter der EU-Mitgliedsstaaten haben bereits grünes Licht gemeldet. Die Verschiebung greift dann rückwirkend zum Stichtag 1. Februar 2014.

Somit können Unternehmen und Vereine Geldtransfers bis zum 1. August noch auf herkömmliche Art tätigen – mit Kontonummer und Bankleitzahl. Die EU-Kommission reagierte damit auf Umstellungsprobleme und zahlreiche Klagen von Unternehmen und Verbänden. Für Verbraucher hat die Fristverlängerung keine Folgen. Für sie gilt ohnehin eine längere Frist bis Februar 2016.

Auch für die TK ist der Aufschub unerheblich. Denn sie hat mit der Umstellung rechtzeitig begonnen und verwendet seit dem 1. Februar 2014 ausschließlich IBAN (International Bank Account Number) und BIC (Business Identifier Code) in ihrem Zahlungsgeschäft. Auch die Einzugsermächtigungen der TK-Kunden sind bereits auf SEPA-Mandate umgestellt worden.

Weitere Hinweise zu SEPA sind auf www.sepadeutschland.de zu finden. Informationen zu den Bankdaten der TK gibt es auf www.tk.de – Webcode 273202.

Quelle: TK, Deutsche Bundesbank

1.2 Kein Beitragszuschuss für GKV-versicherte Angehörige: neues Recht seit Jahresbeginn

Privat krankenversicherte Beschäftigte, die wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze versicherungsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, erhalten von ihrem Arbeitgeber einen Beitragszuschuss. Dieser steht auch krankenversicherten Angehörigen des Beschäftigten zu – allerdings nur, wenn diese ebenfalls privat versichert sind. Arbeitgeber müssen das seit Anfang des Jahres berücksichtigen.

Diese Entscheidung traf das Bundessozialgericht (Aktenzeichen: B 12 KR 4/11 R). Zuvor hatte ein

Arbeitnehmer geklagt, der wegen Überschreitens der Jahresarbeitsentgeltgrenze privat versichert ist und vom Arbeitgeber einen Beitragszuschuss erhält. Für seine Ehefrau, die ohne Einkommen freiwillig in der GKV versichert ist, verlangte er ebenfalls einen Zuschuss. Die Richter wiesen die Klage ab. Sie hatten verfassungsrechtliche Einwände und sahen aufgrund der finanziellen Situation des Klägers keine Notwendigkeit für eine besondere Förderung.

Der Ausgang des Falls ist wichtig für viele Arbeitgeber. Denn: Einer Vorgängervorschrift aus dem Jahr 1988 zufolge war ein Beitragszuschuss auch für freiwillig GKV-versicherte Angehörige zu zahlen. Seit dem 1. Januar 2014 sollen Arbeitgeber nun nach der neuen Rechtsprechung verfahren. Ihnen stehen bei Fragen die Krankenkassen zur Seite.

Zahlen Arbeitgeber künftig weiterhin Zuschüsse für GKV-versicherte Familienangehörige, sind dies freiwillige Zahlungen und müssen somit zusammen mit dem Arbeitslohn versteuert werden.

Das Urteil ist online auf den Internetseiten des Bundessozialgerichts unter www.bsg.bund.de zu finden.

Quelle: TK, Haufe, BSG

1.3 Änderungen im Sachbezug

Einige Arbeitgeber zahlen ihren Mitarbeitern die Beiträge für die Zukunftssicherung – zum Beispiel für eine private Pflegezusatzversicherung oder eine Krankentagegeldversicherung. Seit dem 1. Januar 2014 fallen diese Beiträge aber nicht mehr unter die Sachbezugsfreigrenze. Arbeitgeber müssen diese Zahlungen fortan als Arbeitslohn versteuern.

Dabei gab der Bundesfinanzhof (BFH) zunächst etwas anderes vor. Mit Urteil vom 14. April 2011 (Aktenzeichen: VI R 24/10) hatte der BFH entschieden, dass Sachlohn vorliegt, wenn dem Arbeitnehmer vom Arbeitgeber Krankenversicherungsschutz gewährt wird, den der Arbeitnehmer aber nicht in Form einer Geldzahlung verlangen kann. Die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge sind nach Ansicht der Richter auf die Arbeitnehmer zu verteilen und fallen daher auch in die Prüfung der monatlichen Sachbezugsfreigrenze in Höhe von 44 Euro.

Zunächst folgte die Finanzverwaltung der Auffassung und das Urteil wurde im Bundessteuerblatt 2011, Teil II S. 767 veröffentlicht. Nur Beiträge, die pauschal besteuert werden (zum Beispiel zur Gruppenunfallversicherung), fallen nicht unter die 44-Euro-Freigrenze.

Nunmehr änderte die Finanzverwaltung ihre Meinung und verkündete mit einem Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 10. Oktober 2013, dass ab dem 1. Januar 2014 Beiträge des Arbeitgebers für die Zukunftssicherungsleistung des Arbeitnehmers Barlohn darstellen. Als Begründung führte das BMF an, dass bei wirtschaftlicher Betrachtung dem Arbeitnehmer die Mittel zur Verfügung gestellt werden würden.

Weitere Informationen zur Änderung im Sachbezug

bei Zukunftssicherungsleistungen gibt es auf www.bundesfinanzministerium.de. Geben Sie einfach das Aktenzeichen in das Suchfeld ein.

Quelle: TK, Bundesministerium für Finanzen, Datakontext

1.4 Rückmeldung des Gesamtentgelts bei Mehrfachbeschäftigten

Überschreiten mehrfachbeschäftigte Arbeitnehmer eine Beitragsbemessungsgrenze (BBG), meldet die Krankenkasse den Arbeitgebern das aus den GKV-Monatsmeldungen ermittelte Gesamtentgelt. Diese Nachricht muss seit dem 1. Januar 2014 auch bei freiwillig gesetzlich und privat Krankenversicherten erfolgen.

Hat ein Arbeitnehmer zwei oder mehr versicherungspflichtige Jobs, müssen seine Arbeitgeber für jeden Monat eine GKV-Monatsmeldung abgeben. Anhand der Meldungen prüft die Krankenkasse, ob die erzielten Entgelte in Summe die Beitragsbemessungsgrenze in einem Sozialversicherungszweig überschreiten. Ist dies der Fall, erhalten die Arbeitgeber von der Krankenkasse das Gesamtentgelt für die anteilige Beitragsberechnung mitgeteilt.

Seit dem 1. Januar 2014 müssen die Krankenkassen beim Überschreiten der BBG auch dann die Arbeitgeber über das Gesamtentgelt informieren, wenn der Arbeitnehmer nicht krankenversicherungspflichtig ist. Hierdurch können betroffene Arbeitgeber die anteiligen Beitragszuschüsse zur freiwilligen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung korrekt berechnen. Die TK hat in diesen Fällen auch schon vorher eine Information an die Arbeitgeber geschickt.

Streng nach dem Gesetz wären die Krankenkassen nur verpflichtet, Arbeitgebern das Gesamtentgelt zu übermitteln, sofern in einem Sozialversicherungszweig Versicherungspflicht besteht und in diesem die BBG überschritten wird. Denn der maschinelle Dialog zwischen Arbeitgeber und Krankenkasse soll verhindern, dass Arbeitgeber bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung zu viele Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Bei einer freiwillig gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung hingegen wäre es also naheliegend zu sagen: keine Versicherungspflicht in der Krankenversicherung – keine Rückmeldung beim Überschreiten der BBG in der Krankenversicherung.

Die fehlende Information zum Gesamtentgelt führt allerdings zu manuellem Aufwand beim Arbeitgeber. Denn auch bei freiwillig und privat kranken- und pflegeversicherten Arbeitnehmern ist es für den Arbeitgeber mitunter wichtig zu wissen, ob durch die Mehrfachbeschäftigung die BBG in der Krankenversicherung überschritten wird. Hintergrund ist die Berechnung des vom Arbeitgeber zu zahlenden Beitragszuschusses.

Auch Mehrfachbeschäftigte, die freiwillig gesetzlich oder privat kranken- und pflegeversichert sind, haben gegenüber ihrem Arbeitgeber nach den üblichen Regelungen einen Anspruch auf Zahlung eines Beitragszuschusses zur Kranken- und Pflegeversi-

cherung. Aber: Bei Mehrfachbeschäftigten sind die beteiligten Arbeitgeber nur anteilig – nach dem Verhältnis der Höhe der jeweiligen Einzelentgelte zueinander – zur Zahlung des Beitragszuschusses verpflichtet.

Weitere Informationen zu Mehrfachbeschäftigungen gibt es auch im gleichnamigen Beratungsblatt unter www.firmenkunden.tk.de – Webcode 107146.

Quelle: TK, Haufe

1.5 Einkommensbescheinigungen jetzt auch elektronisch übermitteln

Seit dem 1. Januar 2014 können Arbeitgeber Zeit und Geld sparen, wenn sie Arbeits- und Nebeneinkommensbescheinigungen an die Bundesagentur für Arbeit schicken. Denn die Nachweise zur Berechnung von Arbeitslosengeld können Unternehmen seit Jahresbeginn auch elektronisch an die Behörde übermitteln.

Entscheiden sich Arbeitgeber für das digitale Verfahren (das sogenannte "BEA-Verfahren" – Bescheinigungen elektronisch annehmen), müssen sie ihre Mitarbeiter darüber informieren und diese dürfen keine Einwände haben.

Folgende Bescheinigungen nimmt die Agentur für Arbeit seit Anfang des Jahres elektronisch an:

- Arbeitsbescheinigung nach § 312 SGB III (z. B. Antrag auf Arbeitslosengeld)
- Arbeitsbescheinigung nach § 312 a SGB III (Anwendung zwischenstaatlichen Rechts)
- Nebeneinkommensbescheinigung nach § 313 SGB III (z. B. bei Bezug von Arbeitslosengeld)

Das BEA-Verfahren umfasst drei Stufen, die sukzessive eingeführt werden.

Stufe eins:

Die Arbeitsagentur nimmt die Bescheinigungen elektronisch entgegen. Notwendige Kommunikationskanäle bestehen bereits. So können Arbeitgeber die Meldewege der Sozialversicherung (DEÜV-Meldeverfahren) nutzen oder die Daten per sv.net übermitteln.

Stufe zwei:

Voraussichtlich ab dem 1. September 2014 soll es eine Vergleichsfunktion geben, die eine neue Bescheinigung mit einer eventuellen vorherigen automatisch vergleicht. Die Mitarbeiter bekommen so auch umgehend eine Handlungsanweisung.

Stufe drei:

Ab 2015 sollen Arbeitgeber auf die Server der Arbeitsagentur zugreifen und die elektronisch übermittelten Daten direkt über eine Schnittstelle in die Systeme der Behörde einspielen können.

Weitere Informationen zum BEA-Verfahren gibt es auf www.arbeitsagentur.de unter dem Stichwort "BEA-Verfahren".

Quelle: TK, Bundesagentur für Arbeit, Datakontext

2. Rechtliches

2.1 GmbH-Serie: Familienname im Firmennamen

Mehr Freiraum für Gesellschafter bei der Wahl des Firmennamens: Eine GmbH darf einen Familiennamen als Firmenbestandteil führen, den keiner ihrer Teilhaber trägt. Allerdings muss ein Unternehmensbezug bestehen.

Dieses Urteil geht auf einen Beschluss des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom November letzten Jahres zurück (Aktenzeichen: 11 Wx 86/13). Das Gericht stellte jedoch klar, dass die Namensgebung keine Täuschung herbeiführen dürfe – beispielsweise, wenn der Name dem eines Wettbewerbers zu ähnlich ist. Außerdem müsse ein Bezug zwischen dem Namen und der Firma bestehen, der zum Beispiel aus wirtschaftlichen Verflechtungen oder der Unternehmensgeschichte herrührt.

Das Urteil knüpft an das Handelsrechtsreformgesetz aus dem Jahr 1998 an. Dieses hatte eine Liberalisierung des deutschen Firmenrechts vorgesehen. Seitdem haben es Unternehmen auch bei der Wahl von Fantasienamen leichter.

Das Urteil ist online im Justizportal des Landes Baden-Württemberg unter www.justizportal-bw.de einzusehen.

Quelle: TK, Haufe

3. Termine

3.1 Lohn- und Gehaltsabrechnung

Ihre Termine für Februar und März 2014 für die Lohn- und Gehaltsabrechnung sowie das Steuerrecht im Überblick:

Februar

- 12. Februar: Lohnsteueranmeldung Januar
- 14. Februar: Lohnsteuer und Kirchensteuer Januar (Zahlungsschonfrist)
- 24. Februar: Beitragsnachweis; dieser muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.
- 26. Februar: Sozialversicherungsbeiträge

März

- 11. März: Lohnsteueranmeldung Februar
- 14. März: Lohnsteuer und Kirchensteuer Februar (Zahlungsschonfrist)
- 25. März: Beitragsnachweis; dieser muss am fünftletzten Bankarbeitstag im Monat um 0:00 Uhr vorliegen.
- 27. März: Sozialversicherungsbeiträge

Alle Termine finden Sie auch in unserem elektronischen Kalender (Webcode 281524).

Quelle: TK

3.2 Jetzt anmelden: TK-Webinar zur Reisekostenreform 2014

Ob Geschäftsstrip nach England oder Dienstgang zum Kunden in derselben Stadt – für Berufsreisende und deren Arbeitgeber gilt seit dem 1. Januar 2014 ein neues Reisekostenrecht. Was zu beachten ist, erklärt das TK-Webinar.

Die Reform soll den Verwaltungsaufwand bei der Abrechnung von Dienstreisen einfacher machen. Daher werden unter anderem folgende Themen beim Online-Seminar mit dem Titel "Neuregelungen des Reisekostenrechts 2014" im Mittelpunkt stehen:

- Ablösung von "Regelmäßige Arbeitsstätte" durch "Erste Tätigkeitsstätte"
- Vereinfachung bei den Verpflegungspauschalen: nur noch zwei statt drei
- Übernachtungskosten: neue zeitliche Begrenzung bei längerfristiger Auswärtstätigkeit

Das Seminar, zu dem sich interessierte Firmenkunden der TK kostenlos von ihrem PC aus einloggen können, findet am 26. Februar 2014 statt und dauert circa zwei Stunden – inklusive einer 30-minütigen Frage-Runde. Wer das Webinar verpasst, kann sich wenige Tage später eine Videoaufzeichnung online anschauen.

Informationen zu weiteren Themenschwerpunkten sowie einen Link zur Anmeldung gibt es auf www.firmenkunden.tk.de – Webcode 483028. **Übri-gens:** Das Passwort für die Anmeldung lautet "989".

Quelle: TK

4. Verschiedenes

4.1 Zahl des Monats: Nur acht Prozent der Berufstätigen wollen im Alter noch arbeiten

Während der Bundestag über die "Rente mit 63" diskutiert, spiegelt eine neue Studie der Gesellschaft für Konsumforschung (GfK) den wahren Arbeitswillen der Deutschen im Alter wider.

Demnach wollen weniger als ein Drittel (28 Prozent) der Berufstätigen zwischen 45 und 60 Jahren bis zum gesetzlichen Rentenalter voll erwerbstätig bleiben. Ungefähr jeder Dritte (34 Prozent) möchte vorzeitig in Rente gehen. Und etwa jeder Vierte (26 Prozent) will vor dem Rentenalter nur noch in Teilzeit arbeiten. Nur acht Prozent der Befragten können sich vorstellen, noch im Alter beruflich tätig zu sein.

Bemerkenswert dabei: 61 Prozent der Arbeitgeber, die ebenfalls befragt wurden, glauben, dass ihre Mitarbeiter bis zum Schluss ganztags arbeiten werden.

Für die repräsentative Umfrage wurden jeweils 500 Arbeitnehmer und Arbeitgeber befragt.

Weitere Informationen zur Studie gibt es auf den Internetseiten der Initiative Beruf und Familie, die die Studie in Auftrag gegeben hat: www.beruf-und-familie.de, Stichwort "Rente".

Quelle: TK, www.beruf-und-familie.de

4.2 sv.net 14.O: Problem mit der "Gefahrentarifstelle"

Fehler in der aktuellen Version von sv.net: In der Auflage 14.0 des Meldeprogramms lässt sich das Feld "Gefahrentarifstelle" im Block "Unfallversicherung" nicht ausfüllen. Dieser Schritt ist aber notwendig, um die Meldung abzuschicken. Betroffen ist sowohl die klassische als auch die Online-Variante.

Der Fehler ist vielerorts bei der Erstellung von Jahresmeldungen für das Jahr 2013 aufgetaucht. Betroffene Nutzer sollten zunächst prüfen, ob für den gewählten Zeitraum in der Meldung die korrekte Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers eingetragen ist. Lässt sich das Feld "Gefahrentarifstelle" dennoch nicht ausfüllen, sollten sich Arbeitgeber zur Prüfung der Angaben an die zuständige Berufsgenossenschaft wenden.

Eine Liste fachlicher Ansprechpartner kann direkt über sv.net aufgerufen werden:

- sv.net/online: Information / Kontakt / Fachbereich Unfallversicherung
- sv.net/classic: über den Menüpunkt "?" / Ansprechpartner / Dialogfenster "Bitte Fachbereich auswählen" / Unfallversicherung

In Einzelfällen kann auch die Hotline der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung helfen – unter 0800 - 605 04 04.

Quelle: TK

4.3 Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Wer Mitglied in einer berufsständischen Kammer ist, kann sich von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreien lassen – allerdings nur, wenn eine konkrete Beschäftigung bei einem bestimmen Arbeitgeber oder eine tatsächliche selbstständige Tätigkeit vorliegt. Das hat das Bundessozialgericht festgelegt. Was ist bei der Befreiung zu beachten?

Beschäftigungsaufnahme nach dem 31. Oktober 2012

Für jede nach dem 31. Oktober 2012 neu aufgenommene versicherungspflichtige Beschäftigung oder versicherungspflichtige selbstständige Tätigkeit ist ein eigenständiges Befreiungsverfahren durchzuführen. Als neu aufgenommen in diesem Sinne ist sowohl jede wesentliche Änderung im Tätigkeitsfeld bei dem bisherigen Arbeitgeber, die zum Beispiel durch eine Änderung des Arbeitsvertrages zum Ausdruck gebracht wird, als auch jeder Arbeitgeberwechsel zu verstehen. Ein Betriebsübergang, der das bisherige Aufgabengebiet und die arbeitsrechtliche Stellung zum Arbeitgeber nicht berührt, ist keine

neu aufgenommene Beschäftigung. Zur Einleitung des Befreiungsverfahrens ist ein Befreiungsantrag seitens des Arbeitnehmers zu stellen. Dabei ist zu beachten, dass in einem neuen Antrag sowohl die Tätigkeit genau zu bezeichnen als auch der Arbeitgeber konkret zu benennen ist. Als Beleg für die Angaben sollte dem Antrag zumindest auszugsweise der Arbeitsvertrag beigelegt werden.

Wird der Antrag bewilligt, sind keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten. Der Befreiungsbescheid ist vom Arbeitgeber zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und auf Verlangen den Prüfdiensten der Deutschen Rentenversicherung bei der Betriebsprüfung vorzulegen.

Liegt dem Arbeitgeber kein aktueller Befreiungsbescheid oder Befreiungsantrag vor, ist dieser verpflichtet, den Arbeitnehmer zur gesetzlichen Rentenversicherung anzumelden und die Beiträge dorthin zu entrichten. Tut er das nicht, werden die Beiträge im Rahmen der Betriebsprüfung nacherhoben.

Beschäftigungsaufnahme vor dem 31. Oktober 2012

Wer in der Vergangenheit bereits von der Rentenversicherungspflicht befreit war und nach einem Arbeitsplatzwechsel vor dem 31. Oktober 2012 weiterhin eine vergleichbare Tätigkeit ausübt, muss keinen neuen Befreiungsantrag stellen. Hier vertraut die Deutsche Rentenversicherung auf eine andauernde Gültigkeit der Befreiung.

Hatte der Arbeitsplatzwechsel auch einen Wechsel des Tätigkeitsfeldes zur Folge, ist eine neue Beurteilung notwendig. Nach erneutem Befreiungsantrag kann in vielen Fällen die Versicherungsfreiheit fortbestehen. Wird kein Antrag gestellt, ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Antragstellung hinzuweisen. Besteht Versicherungspflicht und wird dies erst bei einer Betriebsprüfung bekannt, sind Beiträge nachzuzahlen. Dies betrifft dann den Arbeitgeber ebenso wie den Arbeitnehmer.

Rechtssicherheit in Bezug auf die Beitragszahlungen gibt nur eine positive Befreiungsentscheidung.

Weitere Informationen zu dem Thema gibt es auch auf www.deutsche-rentenversicherung.de.

Quelle: TK, Deutsche Rentenversicherung